

Satzung der Stadt Beckum über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages bei der Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung)

Vom 7. Dezember 2022

## Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absätze 1 und 2, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 89 Absatz 1 Nummer 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 29. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist zu einem Bauvorhaben die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Stadt Beckum unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten einen nach Gebietsteilen bestimmten Geldbetrag an die Stadt Beckum zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Absatz 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2

(1) In der Stadt Beckum werden folgende **Gebietsteile** festgelegt:

Gebietsteil I Stadtkern Beckum

Gebietsteil II zentraler Versorgungsbereich Beckum

Gebietsteil III Stadtgebiet Beckum außerhalb des Stadtkerns,

Stadtgebiete Neubeckum, Roland und Vellern

Gebietsteil IV zentraler Versorgungsbereich Neubeckum

(2) Die Abgrenzungen der **Gebietsteile** I und II sind im beigefügten Plan Nummer 1 (Maßstab 1 : 5 000) und die Abgrenzungen des Gebietsteiles III in den beigefügten Plänen Nummer 2 und Nummer 3 (Maßstab 1 : 20 000) durch Umrandung dargestellt. Gebietsteil IV wird in Plan Nummer 4 (Maßstab 1 : 5 000) abgebildet.

Die Pläne sind Bestandteile der Satzung.

§ 3

(1) Unter Zugrundelegung von 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz oder Garagenstellplatz

in dem **Gebietsteil** I auf 6.272,00 Euro,

in dem **Gebietsteil** III auf 5.292,00 Euro

festgesetzt.

- 2 -

(2) Unter Zugrundelegung von 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz

in dem **Gebietsteil** I auf 528,00 Euro,

in dem **Gebietsteil** II auf 528,00 Euro,

in dem **Gebietsteil** III auf 408,00 Euro,

in dem **Gebietsteil** IV auf 408,00 Euro

festgesetzt.

Stellplatzablösesatzung

§ 4

In den Straßen und Plätzen der **Gebietsteile** II und IV, die als zentraler Versorgungsbereich gelten, beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag unter Zugrundelegung von 40 vom Hundert der Herstellungskosten:

in dem **Gebietsteil** II 3.136,00 Euro,

in dem **Gebietsteil** IV 2.646,00 Euro.

§ 5

Der Geldbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides beziehungsweise nach Abschluss des Ablösevertrages fällig.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Absatz 5 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juni 2002 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Beckum über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages bei der Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 7. Dezember 2022

gezeichnet Michael Gerdhenrich

Plan 1 zur Stellplatzablösesatzung vom: 7. Dezember 2022





